Schneeräumung

Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach reg. Gen.m.b.H.
VOBIS GmbH

Es schneit – damit treten ebenso die Regelungen des **§ 93 StVO** in Kraft, der **Schnee und eventuell gebildetes Eis muss demnach entfernt werden**. (Anm.: gilt ebenso für Schmutz und Verunreinigungen)

Ihre Pflichten als Mieter sind grundsätzlich im **Mietvertrag** geregelt. **Die Pflicht zur Schneeräumung und Entfernung des Eises kann hierbei auf den Mieter übergehen** (ebenso wie Schmutz und Verunreinigungen). Je nach Regelung des Wohnhauses hat somit jeder Mieter regelmäßig über einen gewissen Zeitraum die entsprechenden Pflichten:

1. Die Pflichten sind **täglich von 6 bis 22** Uhr zu erfüllen.

2. Es darf **keine Gefahr für Leib und Leben anderer Personen** bestehen.

3. **Entlang der gesamten Liegenschaft** sind die in einer Entfernung von nicht mehr als **3 m** dem **öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege**, einschließlich vorhandener **Stiegenanlagen** schnee- und eisfrei (säubern & streuen) zu halten.

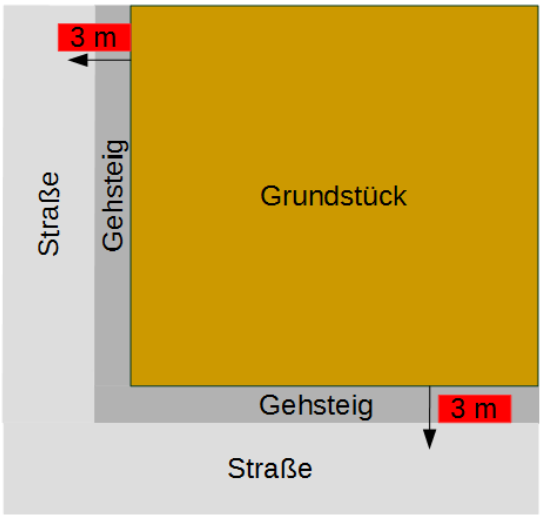

Abbildung 1: zu Pkt. 3

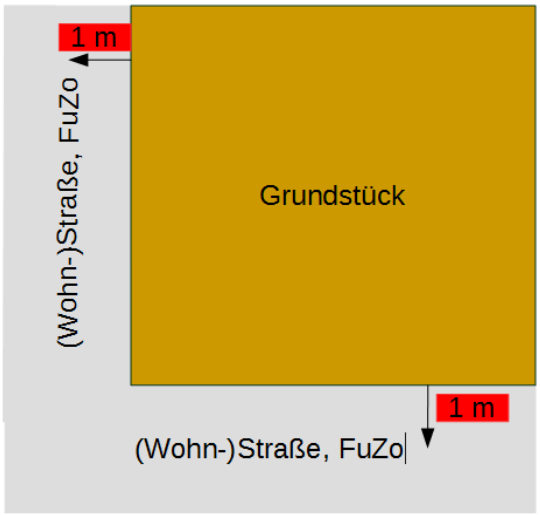

Abbildung 2: zu Pkt. 4

4. Sind **keine Gehsteige** oder -wege **vorhanden**, so ist der Straßenrand in der **Breite von 1 m** zu säubern und zu streuen. Gleiches gilt für Fußgängerzonen und Wohnstraßen ohne Gehsteige.

5. Ebenso sind **Schneewächten und Eisbildungen an Dächern**, die an öffentliches Gut grenzen und/oder als gefährdend einzustufen sind, zu entfernen.

6. Die vorgenommenen Arbeiten dürfen andere Personen nicht gefährden oder behindern. Wenn nötig sind die **gefährdenden Stellen abzuschranken oder zu kennzeichnen**.

7. Für das Ablagern von Schnee aus dem Grundstück, etc. auf einer öffentlichen Straße ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde notwendig.

Ist im Mietvertrag die Verrichtung der Arbeiten durch ein externes Unternehmen vereinbart, so werden die entstehenden Kosten über die monatlich vorgeschriebenen Betriebskosten eingehoben.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die **betroffenen Bereiche so schnell wie möglich von Gefahren** wie Eis und Schnee **befreit und** entsprechende **Vorsichtsmaßnahmen** (salzen, sandeln) **ergriffen werden**.